

Lösung Fall 11 a):

a) Anspruch der H gegen O auf Zahlung der 799 € gem. § 433 II BGB

1. Anspruch entstanden

a) Kaufvertrag zwischen H und O

- H wurde hier mangels anderer Angaben wirksam von S vertreten
- Einigung mit allen essentialia negotii liegt vor

b) also: Kaufvertrag (+)

2. Anspruch untergegangen durch Widerruf gem. § 355 I BGB

a) gesetzliches Widerrufsrecht; hier § 312 I BGB?

- Vertrag über eine entgeltliche Leistung, hier Kaufvertrag (+)
- O = Verbraucher i.S.d. § 13 BGB; O kauft den Staubsauger nicht für gewerbliche oder berufliche Zwecke, also (+)
- H = Unternehmerin, hier jur. Person (§ 13 GmbHG), handelt in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit (+)
- Verbraucher ist in einer "Haustürsituation" zum Vertragsschluss bestimmt worden, hier Nr. 1. durch mündl. Verhandlungen in der Privatwohnung (+)
- kein Ausschluss des Widerrufsrechts gem. § 312 III BGB, hier (+)

b) Widerrufserklärung in Textform oder durch Zurücksenden der Ware, § 355 I BGB

- Problem: Telefonanruf (-), da keine Textform vgl. § 126b BGB
- Zurücksenden der Ware genügt als konkludent ausgeübter Widerruf, Problem hier: der Staubsauger ist auf dem Weg verloren gegangen.
- Der Widerruf wird als empfangsbedürftige Willenserklärung erst mit Zugang gem. § 130 I BGB wirksam, jedoch trägt im Falle der Rücksendung der Sache gem. § 357 II 2 BGB der Unternehmer die Gefahr des Untergangs. Somit wird der Widerruf auch dann wirksam, wenn die Sache auf dem Rücktransport verloren gegangen ist (*so jedenfalls: Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht § 19 Rn. 23; Palandt/Heinrichs § 355 Rn 10*)

c) Frist

- grds. innerhalb von zwei Wochen vgl. § 355 I 2 BGB nach Zugang der Belehrung § 355 II 1 BGB, hier (-)

- Aber: § 355 II 2 BGB: bei Belehrung erst nach Vertragsschluss beträgt die Frist einen Monat, jedoch erlischt das Widerrufsrecht nach 6 Monaten nach Vertragsschluss, sofern belehrt worden ist, vgl. § 355 III. Hier aber 3 Wochen nach Belehrung und weniger als 6 Monate nach Vertragsschluss, somit Fristwahrung (+)

d) Gem. § 355 I ist O somit an den Vertragsschluss nicht mehr gebunden.

3. Ergebnis: H hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen O aus Kaufvertrag.

Hinweis: Es kommt vorliegend auch kein Anspruch auf Schadens- oder Wertersatz wegen Verlustes des Staubsaugers in Betracht, da gem. § 357 II S. 2 BGB der Unternehmer, also hier die H das Risiko des Untergangs auf dem Transport trägt.